

**MINISTERIN  
FÜR KULTUR UND SPORT,  
BESCHÄFTIGUNG UND MEDIEN**

ISABELLE WEYKMANS

Rundschreiben an die lokalen Behörden der  
Deutschsprachigen Gemeinschaft, die AktiF-Personal im  
Rahmen von Konventionsstellen beschäftigen

In Kopie an den Wirtschafts- und Sozialrat und an das  
Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Eupen, 26. November 2020

Unser Zeichen: FbBESCH.IW/KS/32.04-06/20.596- ABM 090  
Ihr Ansprechpartnerin ist Katja Schenk, Tel. +32 (0)87/596 497, katja.schenk@dgov.be

**Verlängerung der Verdopplung der AktiF- und AktiF PLUS- Zuschüsse (Corona-  
Maßnahme)  
4%- Erhöhung der AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse sowie des Maximalbudgets**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung hat vor dem Hintergrund der andauernden Corona-Pandemie  
beschlossen, verschiedene Maßnahmen zur Abfederung der Krise zu verlängern.

Zum einen hat die Regierung auf ihrer Sitzung vom 26. November 2020 den Erlass zur  
Verlängerung der Verdopplung der AktiF-Zuschüsse verabschiedet.

Zum anderen beabsichtigen wir, die AktiF-Zuschüsse ab 1. Januar 2021 um 4% zu  
erhöhen.

Diese Erhöhung erfolgt unter Berücksichtigung des Sektorenabkommens 2019-2024  
vom 15. Mai 2019, so wie es durch das Addendum vom 9. Juli 2020 angepasst wurde  
und vorbehaltlich der Verabschiedung des entsprechenden Programmdekrets 2020  
durch das Parlament.

## **Wie werden diese Maßnahmen konkret umgesetzt?**

### **1.1 Abkommen 2021**

Die lokalen Behörden erhalten durch den Fachbereich Beschäftigung zu Beginn des Jahres 2021 ein neues bilaterales Abkommen für die Periode vom 01.01.2021 bis 31.12.2021.

Dieses Abkommen umfasst:

1. **das Corona-Sonderbudget 2020** bei den lokalen Behörden, die in Anwendung des Rundschreibens vom 28. April 2020 ein solches Corona-Sonderbudget 2020<sup>1</sup> beansprucht haben und das das ihnen zugesprochene Maximalbudget überschreitet. Dieses Sonderbudget wird, wie angekündigt, nach der Abrechnung des 4. Quartals 2020 ab 1. Januar 2021 in die Basiszuwendung integriert. Diese Quartalsabrechnung ist bitte bis spätestens 31. Januar 2021 beim Fachbereich Beschäftigung einzureichen.

Diese Aufstockung um das beanspruchte Sonderbudget 2020 wird der lokalen Behörde zugesprochen, die sie tatsächlich beansprucht hat und nicht der jeweiligen Gemeinde.

2. die **4%-Erhöhung der AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse und des genutzten Maximalbudgets 2020**.

Wie eingangs erklärt, werden alle AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse ab 1. Januar 2021 unter Berücksichtigung des angepassten Sektorenabkommens um 4% erhöht<sup>2</sup>.

Diese Erhöhung gilt für alle Arbeitnehmer, die in Anwendung des *Dekrets vom 28.05.2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung* gefördert werden.

Das bedeutet, dass die allgemeinen Zuschüsse und die besonderen Zuschüsse für die Konventionsstellen bei den lokalen Behörden sowie die BVA-Übergangszuschüsse um 4% erhöht werden.

Diese Erhöhung erfolgt automatisch. Hierzu sind keine administrativen Schritte Ihrerseits vorzunehmen.

---

<sup>1</sup> Das Corona-Sonderbudget konnte genutzt werden in der Phase I vom 13.03.-30.06.2020 und/oder in der Phase II vom 01.07.-31.12.2020. Die Phase I ermöglichte kurzfristige Neueinstellungen oder Ausweitungen der Arbeitszeiten für bereits beschäftigte AktiF-Kräfte bei gleichbleibenden Zuschussbeträgen. In der Phase II konnte die lokale Behörde von einer Verdopplung des AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschusses bei Neueinstellungen profitieren.

<sup>2</sup> Diese Erhöhung erfolgt, wie gesagt, vorbehaltlich der Verabschiedung des Programmdekrets 2020 durch das Parlament.

Aufgrund der Erhöhung der Zuschüsse pro Arbeitnehmer ist folgerichtig auch das Gesamtbudget, das den lokalen Behörden zur Verfügung gestellt wird, um 4% zu erhöhen.

Der Fachbereich Beschäftigung übermittelt jeder lokalen Behörde die entsprechend angepassten Tabellen zu den Leistungskoeffizienten.

### **1.2 Verlängerung der Verdopplung der AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse**

Wie eingangs erwähnt, verlängert die Regierung die **Verdopplung der AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse für Neueinstellungen bei den lokalen Behörden bis zum 30.06.2021**.

Gelten als Neueinstellungen Einstellungen ab 01.07.2020 bis 30.06.2021 inkl. Ersatzeinstellungen in diesem Zeitraum<sup>3</sup>.

Das bedeutet, dass AktiF-Arbeitnehmer, die in der Periode vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 bereits über einen doppelten AktiF-Zuschuss gefördert wurden, auch weiterhin bis zum 30.06.2021 von diesem profitieren.

Administrativ sind diese AktiF-Neueinstellungen weiterhin auf dem Tabellenblatt „AktiF Phase II“ einzutragen.

Die neuen Zuschussbeträge ab 01.01.2021 finden Sie unter Punkt 1.4.

### **1.3. Abwicklung Sonderbudget 2021**

Bei Neueinstellungen von AktiF- und AktiF PLUS-Berechtigten mit doppelten Zuschussbetrag kann es wieder dazu kommen, dass die betroffene lokale Behörde das ihr für 2021 vorgesehene Budget überschreitet.

Wie in der Phase II des Corona-Sonderbudgets des vergangenen Jahres bieten wir diesen Arbeitgebern wieder die Nutzung eines Corona-Sonderbudgets 2021 an. Dieses Mal für den Zeitraum 01.01.2021-30.06.2021.

De facto ermöglicht dieses Sonderbudget den lokalen Behörden die Verdopplung der Zuschüsse uneingeschränkt zu nutzen.

Hierzu sind keine administrativen Schritte nötig.

---

<sup>3</sup> Verlängerungen von befristeten Arbeitsverträgen gelten nicht als Neueinstellungen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auch noch mal auf das Rundschreiben Nr. 086 26.06.2020, das die Verfahren bei Unterbrechungszeiträumen von weniger als 70 Tagen regelt.

**MINISTERIN  
FÜR KULTUR UND SPORT,  
BESCHÄFTIGUNG UND MEDIEN**

ISABELLE WEYKMANS

Die Leistungskoeffizienten für die Neueinstellungen (01.07.2020-30.06.2021) werden wieder in das Tabellenblatt „AktiF Phase II“ eingetragen.

Im Juli 2021 – d.h. wenn die Leistungskoeffizienten für das 1 und 2. Quartal 2021 vorliegen, werden wir den lokalen Behörden einen zusätzlichen Vorschuss auszahlen. Die definitive Verrechnung erfolgt im Laufe des ersten Quartals 2022.

Auch diese vorgenommenen und bezuschussten Neueinstellungen können im Nachhinein wieder über die „klassische“ Konvention 2022 fortgeführt werden. Zu diesem Zweck werden wir Ihnen im Laufe des 1. Quartals 2022 den Entwurf eines angepassten Abkommens vorlegen, das den im 1. Halbjahr 2021 real vorgenommenen Neueinstellungen Rechnung trägt.

#### **1.4. Die neuen Zuschussbeträge ab 01.01.2021**

Die **AktiF- und AktiF PLUS- Zuschussbeträge** ab 01.01.2021 für Konventionsstellen bei den lokalen Behörden stellen sich somit folgendermaßen dar:

	<b>AktiF- und AktiF PLUS-Personal, das im Zeitraum vom 01.07.2020-30.06.2021 <u>neu</u> eingestellt wird (inkl. Verdopplung und 4%-Erhöhung)</b>	<b>AktiF- und AktiF PLUS-Personal, das bereits am 30.06.2020 beim Arbeitgeber beschäftigt war (inkl. 4%-Erhöhung) + Gesamtes AktiF-Personal nach Ende der Verdopplung am 01.07.2021</b>
<b>AktiF-Zuschuss</b>	monatlich 2.126 €	1.Jahr: monatlich 1.063 € (12.756/Jahr) 2.Jahr: monatlich 975 € (11.700 €/Jahr)
<b>AktiF PLUS-Zuschuss</b>	monatlich 3.896 €	1.Jahr: monatlich 1.948€ (23.376 €/Jahr) 2.Jahr: monatlich 1.860 € (22.320 €/Jahr)

Die Zuschüsse gelten bei einer Vollzeitbeschäftigung. Bei Teilzeitarbeitsverträgen werden diese anteilmäßig reduziert.

**BVA-Übergangszuschüsse ab 01.01.2021 pro Vollzeitstelle pro Jahr:**

	<b>1 Punkt</b>	<b>2 Punkte</b>	<b>3 Punkte</b>
Übergangszuschuss 2020	13.170,77 €	18.693,56 €	24.216,34 €
<b>Übergangszuschuss 2021</b>	<b>13.698 €</b>	<b>19.441 €</b>	<b>25.185 €</b>

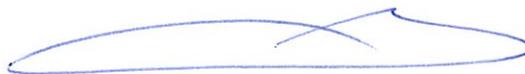
Die Zuschüsse gelten bei einer Vollzeitbeschäftigung. Bei Teilzeitarbeitsverträgen werden diese anteilmäßig reduziert.

Falls Sie Fragen zu diesen neuen Maßnahmen haben, können Sie sich gerne an die Mitarbeiter des Fachbereichs Beschäftigung wenden:

Herr Dany Meessen, [arbeit@dgov.be](mailto:arbeit@dgov.be) (Tel. 087/596 482).

Bleiben Sie bei guter Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen



Isabelle Weykmans  
Ministerin

